

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.134 vom 23. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.134

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.134 du 23 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.134 del 23 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 17 Abs. 1 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG; SG 212.400] sowie Art. 450b Abs. 1 ZGB). Zuständig ist die Kammer (§ 73 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GAG; SG 154.100]). Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich zufolge § 19 Abs. 1 KESG mangels spezialgesetzlicher Regelung nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100).

1.2 Als von der Verbeiständung betroffene Person ist der Beschwerdeführer gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Gemäss § 13 Abs. 1 VRPG setzt die Rekurs- resp. Beschwerdeberechtigung indes ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel aktuell sein (Rhinow/Koller/Kiss/Turnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 1925, 1931). Damit soll sichergestellt werden, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (SCHWANK, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 447; vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E. 1.2, S. 157). Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse weg, so führt dies zu einem Nichteintretensentscheid (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 500, ebenso Wullschlegel/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 292; vgl. auch VGE VD.2011.201 vom 11. September 2012, VD.2014.128/134 vom 2. Oktober 2014).

Vorliegend hat die KESB den angefochtenen Entscheid mit Bezug auf den einzig strittigen Punkt, die Bestätigung des bisherigen Beistands, am 1. Oktober 2015 in Wiedererwägung gezogen und wunschgemäss die Cousine des Rekurrenten, B____, als Beständin eingesetzt. Im Übrigen entspricht der neue Entscheid, von notwendigen Anpassungen bezüglich Mandatsübergabe abgesehen, dem bisherigen. Damit wurde dem Antrag des Rekurrenten entsprochen, weshalb sein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des Entscheids dahingefallen ist, sodass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Das Verfahren ist daher als gegenstandslos abzuschreiben. Kosten sind zufolge § 30 Abs. 1 VRPG keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.